

Verordnung zum Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Verordnung, Vo E- GovG)

Vom 14. Dezember 2021 (Stand 1. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG) vom 10. September 2020²⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat legt fest:

- a. welche Zustellplattformen zum elektronischen Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen ausserhalb der Online-Service-Plattform vom Kanton anerkannt werden; diese werden im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt;
- b. unter welchen Nutzungsbedingungen Benutzerinnen und Benutzer die Online-Service-Plattform nutzen können;
- c. unter welchen Bedingungen der Kanton Vereinbarungen mit Einwohnergemeinden oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben zur Nutzung der Online-Service-Plattform abschliessen kann.

§ 2 Landeskanzlei

¹ Die Landeskanzlei regelt in einer Weisung zur Online-Service-Plattform die Vorgaben:

- a. zur einheitlichen Erfassung und Publikation von Leistungen und Behördengängen;
- b. zur Einhaltung des Corporate Designs;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 164](#)

- c. zur Sicherung der Qualität der publizierten Inhalte zu Leistungen und Behördengängen auf übergeordneter Ebene.

§ 3 Zentrale Informatik

¹ Die Zentrale Informatik ist verantwortlich für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der technischen Online-Service-Plattform-Infrastruktur.

² Im Übrigen gilt die Verordnung vom 24. Januar 2017 über die Informatik ³⁾.

§ 4 Informatik- und Organisationsrat (ITO-Rat)

¹ Der ITO-Rat legt Kriterien fest für die Anerkennung von Zustellplattformen ausserhalb der Online-Service-Plattform.

² Er prüft den Antrag der Direktion oder der Landeskantlei für die Verwendung von weiteren Zustellplattformen gemäss § 4 Abs. 1 E-GovG⁴⁾ zuhanden des Regierungsrats.

³ Der ITO-Rat genehmigt den Antrag der Direktion oder der Landeskantlei für die Verwendung von spezifischen Informatiklösungen gemäss § 4 Abs. 2 E-GovG⁵⁾.

§ 5 Behörden

¹ Die Behörden im Sinne des E-GovG sind zuständig und verantwortlich für ihre Leistungen und Behördengänge, die über die Online-Service-Plattform, eine andere anerkannte Zustellplattform oder eine spezifische Informatiklösung abgewickelt werden.

2. Aufbau und Betrieb der Online-Service-Plattform

§ 6 Aufbau

¹ Die Online-Service-Plattform hat insbesondere die folgenden Komponenten:

- a. technische Infrastruktur wie Netzwerk, Server, Middleware, Datenbanken;
- b. Leistungsverzeichnis mit Online-Schalter;
- c. Formulardienst;
- d. ePayment-Dienst.

² Die Zentrale Informatik dokumentiert den technischen Aufbau und den Betrieb der Online-Service-Plattform nach fachlich anerkannten Grundsätzen.

3) [SGS 140.51](#)

4) [SGS 164 § 4 Abs. 1](#)

5) [SGS 164 § 4 Abs. 2](#)

§ 7 Leistungsverzeichnis mit Online-Schalter

¹ Die Behörden der kantonalen Verwaltung erfassen ihre Leistungen, Behördengänge und Kontaktangaben im Leistungsverzeichnis der Online-Service-Plattform gemäss Vorgabe der Landeskanzlei und publizieren diese im Online-Schalter.

§ 8 Betriebliche Vorgaben

¹ Die Online-Service-Plattform wird als kantonal Service nach den Vorgaben des Gemeinsamen Service Management-Systems (GSMS) gemäss § 18 der Verordnung vom 24. Januar 2017 über die Informatik⁶⁾ betrieben.

² Für die Online-Service-Plattform und die damit bearbeiteten Daten sind angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen zur Gewährleistung der:

- a. Vertraulichkeit;
- b. Verfügbarkeit;
- c. Integrität;
- d. Nachvollziehbarkeit.

3 Nutzung der Online-Service-Plattform

§ 9 Elektronischer Datenaustausch

¹ Die leistungserbringende Behörde kann für den Austausch von Daten und Dokumenten im Rahmen von Behördengängen festschreiben, welche der anerkannten Plattformen genutzt werden muss.

² Jede Behörde verfügt über eine E-Mail-Adresse und ein elektronisches Konto bei den vom Kanton anerkannten Zustellplattformen, über die Benutzerinnen und Benutzer mit der Behörde elektronisch kommunizieren können.

§ 10 Elektronische Formulare der Behörden

¹ Sieht eine Behörde der kantonalen Verwaltung für die Inanspruchnahme einer Leistung die Verwendung von Formularen vor, so hat sie diese elektronisch über die Online-Service-Plattform zur Verfügung zu stellen.

² Elektronische Formulare können auch über spezifische Informatiklösungen zur Verfügung gestellt werden, für die eine Genehmigung des ITO-Rats vorliegt.

6) [SGS 140.51](#)

4 Datenschutz

§ 11 Dauer der Datenspeicherung

¹ Die Dauer der Datenspeicherung auf der Online-Service-Plattform beträgt:

- a. für die im Zusammenhang mit den Transaktionen übermittelten Inhaltsdaten: längstens 2 Monate;
- b. für Protokolldaten: 6 Monate, vorbehältlich spezialgesetzlicher Regelungen.

² Nach der in Abs. 1 erwähnten Aufbewahrungsdauer werden die Daten aus der Online-Service-Plattform gelöscht, vorbehältlich des Gesetzes vom 11. Mai 2006 über die Archivierung ⁷⁾.

§ 12 Protokollierung

¹ Die Service-Verantwortlichen der einzelnen Komponenten der Online-Service-Plattform legen die Details zur Protokollierung im entsprechenden Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept fest.

⁷⁾ [SGS 163](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.116

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	GS 2021.116

Anhang 1: Anerkannte Zustellplattformen gemäss § 4 E-Government-Gesetz

(Stand 1. Januar 2022)

Name	Anbieterin	Verwendungszweck	Rechtsgrundlage
IncaMail	Post AG	Elektronischer Verkehr im Verwaltungsverfahren sowie weitere Behördengänge	§ 2 VEVV i. V. m. § 1 Vo E-GovG und § 4 E-GovG
PrivaSphere Secure Messaging	PrivaSphere AG	Elektronischer Verkehr im Verwaltungsverfahren sowie weitere Behördengänge	§ 2 VEVV i. V. m. § 1 Vo E-GovG und § 4 E-GovG